

## Der Gerichtshof

EBERHARD GRABITZ

### *Funktionen und Zuständigkeiten*

Die Funktionen und Zuständigkeiten des Gerichtshofes haben sich im Berichtszeitraum gegenüber der Darstellung im Jahrbuch der Europäischen Integration 1984<sup>1</sup> nicht verändert.

Am 1. Juli 1987 trat die Einheitliche Europäische Akte (EEA) in Kraft<sup>2</sup>. In bezug auf den Gerichtshof ist besonders die Einfügung des Art. 168 a EWG-Vertrag<sup>3</sup> zu beachten. Danach besitzt der EuGH ein Initiativrecht zur Schaffung eines erstinstanzlichen Gerichtes, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen zuständig ist und der Rechtskontrolle des EuGH unterliegt. Über Vorschläge zur Einrichtung dieses Gerichtes und zur damit zusammenhängenden Änderung der Verfahrensordnung des EuGH (Art. 188 Abs. 2 EWG-Vertrag) wird derzeit noch beraten.

Darüber hinaus läßt die EEA erwarten, daß der Gerichtshof noch stärker als bisher zum Hüter des Gemeinschaftsrechtes wird. So ermöglicht Art. 100 a Abs. 4 Unterabs. 3 EWG-Vertrag ein erleichtertes Vertragsverletzungsverfahren für die Kommission und die Mitgliedstaaten, falls ein Mitgliedstaat seine Befugnisse mißbraucht, strengere nationale Bestimmungen als eine Harmonisierungsmaßnahme des Rates zur Schaffung des Binnenmarktes anzuwenden. Die Bedeutung dieses beschleunigten Verfahrens wird um so klarer, wenn man bedenkt, daß für die Verwirklichung des Binnenmarktes etwa 300 Vorschriften erlassen werden sollen.

### *Judikatur über den EuGH*

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH)<sup>4</sup> und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)<sup>5</sup> Urteile erlassen hatten, welche die Grundlagen des Verhältnisses von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Recht und die Stellung und Kompetenzen des EuGH betrafen, erließ das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgrund von Verfassungsbeschwerden vier Beschlüsse<sup>6</sup>, nach denen der EuGH auch gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist.

Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können<sup>7</sup> und welche die Vorlage einer entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts an den EuGH unterlassen, verstoßen somit gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, wenn das Unterlassen auf Willkür beruht.

Der BFH hatte zu prüfen, ob auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts eine Richtlinie des Rates der EG der Anwendung einer deutschen Vorschrift entgegenstehen kann. Im selben Ausgangsverfahren erging über diese Frage eine Vorabentscheidung des EuGH<sup>8</sup>, dessen Rechtsauffassung der BFH nicht teilte.

Dennoch fällte er ein Urteil, ohne die Frage dem EuGH erneut gemäß Art. 177 Abs. 3 EWG-Vertrag vorzulegen. Er war der Ansicht, daß der EWG für die Umsatzsteuer nicht das Hoheitsrecht zur Rechtsetzung mit unmittelbarer Geltung im Inland übertragen worden und er deshalb an Entscheidungen des EuGH, die diese Materie betreffen, nicht gebunden sei. Das BVerfG trat dem entgegen. Es entschied<sup>9</sup>, daß der BFH dem EuGH die Frage, zu der die Vorabentscheidung ergangen war, hätte erneut vorlegen müssen, wenn er die Bindungswirkung der Entscheidung des EuGH verneinte; denn die Urteile des Gerichtshofes nach Art. 177 EWG-Vertrag sind für alle mit denselben Ausgangsverfahren befaßten mitgliedstaatlichen Gerichte bindend.

Schon im sog. „Mittlerweile“-Beschuß<sup>10</sup> hatte das BVerfG<sup>11</sup> noch einmal betont, daß Art. 177 EWG-Vertrag dem EuGH im Verhältnis zu den Gerichten der Mitgliedstaaten die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung des Vertrages sowie über die Gültigkeit und Auslegung der dort genannten abgeleiteten gemeinschaftsrechtlichen Akte zuspreche. Der EuGH ist danach teilweise in die deutsche Gerichtsbarkeit funktional eingegliedert. Das Grundrecht des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG gibt dem einzelnen im Verfahren vor den deutschen Gerichten den Anspruch auf Befolgung der durch Art. 177 EWG-Vertrag begründeten Pflicht zur Einleitung eines Vorlageverfahrens, unabhängig von der Rechtsnatur des Verfahrens und der seinen Gegenstand bildenden Normen<sup>12</sup>.

Die Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens und damit die funktionale Eingliederung des EuGH in die deutsche Gerichtsbarkeit werden auch durch einen Beschluß des BVerfG<sup>13</sup> zum deutschen Revisionsrecht unterstrichen. Danach ist die verwaltungsgerichtliche Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (vgl. § 132 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO) zuzulassen, wenn dargelegt ist, daß in einem zukünftigen Revisionsverfahren zur Auslegung einer entscheidungsrelevanten gemeinschaftsrechtlichen Regelung voraussichtlich eine Vorabentscheidung des EuGH gemäß Art. 177 Abs. 3 EWG-Vertrag einzuholen sein wird. Das ist dann der Fall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß zu der betreffenden Rechtsfrage der EuGH angerufen werden wird.

#### *Zusammensetzung des Gerichtshofes*

Auf seiner Sitzung am 30. September 1987 wählte der Gerichtshof<sup>14</sup> mit Wirkung vom 7. Oktober 1987 die Präsidenten der sechs Kammern, bestimmte die Besetzung der Kammern und wählte den Generalanwalt Marco Darmon auf ein Jahr zum Ersten Generalanwalt. Präsident des Gerichtshofes ist weiterhin bis zum 6. Oktober 1988 Lord A. J. Mackenzie Stuart<sup>15</sup>.

Im Berichtszeitraum bestand der Gerichtshof aus 13 Richtern, die sich wie folgt auf die Kammern verteilten:

Präsident des Gerichtshofes: Lord A. J. Mackenzie Stuart. Erste Kammer: Präsident: G. Bosco; Richter: R. Joliet, F. A. Schockweiler. Zweite Kammer: Präsident: O. Due; Richter: K. Bahlmann, T. F. O'Higgins. Dritte Kammer: Präsident: J. C. Moitinho de Almeida; Richter: U. Everling, Y. Galmot. Vierte Kammer: Präsident: G. C. Rodriguez Iglesias; Richter: T. Koopmans, C. N. Kakouris. Fünfte Kammer: Präsident: G. Bosco; Richter: J. C. Moitinho de Almeida, U. Everling, Y. Galmot, R. Joliet, F. A. Schockweiler. Sechste Kammer: Präsident: O. Due; Richter: G. C. Rodriguez Iglesias, T. Koopmans, K. Bahlmann, C. N. Kakouris, T. F. O'Higgins.

Als Generalanwälte waren tätig: Carl Otto Lenz als Erster Generalanwalt bis zum 6. Oktober 1987, Marco Darmon als Erster Generalanwalt ab 7. Oktober 1987, José Luis da Cruz Vilaça, G. Federico Mancini, Jean Mischo, Sir Gordon Slynn.

#### *Statistisches*

Auch im Jahr 1987 nahm die Arbeitsbelastung des Gerichtshofes zu. Es gingen 395 neue Rechtssachen (1986: 328 Rechtssachen) ein. Die größte Zunahme verzeichneten die Vorabentscheidungsersuchen mit 144 Ersuchen (1986: 91 Ersuchen)<sup>16</sup>.

Der Gerichtshof erließ 1987 208 Urteile<sup>16</sup> (1986: 174 Urteile). Insbesondere die Zunahme der Entscheidungen auf den Gebieten der staatlichen Beihilfen (8 gegenüber 3 im Jahr 1986) und der Agrarpolitik (44 gegenüber 17 im Jahr 1986) ist bemerkenswert. Die Urteile verteilen sich auf folgende Sachgebiete:

- EGKS: 11;
- EWG: freier Warenverkehr und Zollunion: 18; Freizügigkeit der Arbeitnehmer und soziale Angelegenheiten: 23; Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit: 5; freier Kapitalverkehr: 2; Wettbewerb: 12; Agrarpolitik: 44; Steuerfragen: 10; staatliche Beihilfen: 8; gemeinsame Handelspolitik: 3; Verkehr: 6; Abkommen nach Art. 220 EWG-Vertrag: 3; Sonstiges: 24.
- Klagen von Bediensteten der Organe: 37

Im vorläufigen Rechtsschutz ergingen 21 einstweilige Anordnungen (1986: 25 einstweilige Anordnungen).

#### *Wichtige Entscheidungen*

Die nachfolgende Übersicht geht auf die Urteile des EuGH ein, die Probleme des Gemeinschaftsrechts von allgemeiner Bedeutung betreffen und die die Rolle des Gerichtshofes bei der Wahrung und Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts kennzeichnen.

Institutionelle Fragen und Fragen zum Verhältnis von Europarecht zu nationalem Recht

Für die Frage der unmittelbaren oder mittelbaren Wirkung von Richtlinien in

den Mitgliedstaaten hat der Gerichtshof in Anlehnung an das Marshall-Urteil<sup>17</sup> wiederum eine äußerst beachtenswerte Entscheidung<sup>18</sup> gefällt. Es ist ständige Rechtsprechung des EuGH<sup>19</sup>, daß sich einzelne auf für sie günstige Bestimmungen einer Richtlinie, die inhaltlich als unbedingt und hinreichend bestimmt erscheinen, gegenüber dem Staat berufen können, wenn dieser die Richtlinie nicht fristgemäß oder unzureichend in nationales Recht umgesetzt hat. Anders urteilte der Gerichtshof allerdings über die Frage, ob eine Richtlinie auch Verpflichtungen für einen einzelnen begründen kann. Er entschied, daß innerstaatliche Behörden und Gerichte sich nicht zu Lasten eines einzelnen auf Bestimmungen von Richtlinien berufen können, die noch nicht in innerstaatliches Recht – innerhalb oder außerhalb der gesetzten Frist – umgesetzt worden sind. Eine Richtlinie kann nicht von sich allein und unabhängig von einem zu ihrer Durchführung erlassenen Gesetz bewirken, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die ihren Bestimmungen zuwiderhandeln, begründet oder erhöht wird. Insoweit ist das Urteil für den einzelnen Gemeinschaftsbürger eine günstige Entscheidung. Der Zweck der Richtlinien, jeweils fristgemäß Rechtsgleichheit im gesamten Gebiet der Gemeinschaften herzustellen, wird durch die neue Tendenz der Rechtsprechung des EuGH jedoch eher in Frage gestellt<sup>20</sup>.

In einem Urteil vom 22. Oktober 1987<sup>21</sup> erweiterte der Gerichtshof praeter legem seine Kompetenzen. Obwohl Art. 177 Abs. 2 EWG-Vertrag vorsieht, daß nationale Gerichte Vorabfragen dem EuGH zur Entscheidung vorlegen können, entschied der Gerichtshof, daß alle Gerichte, nicht nur die, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angegriffen werden können, zur Vorlage verpflichtet sind, wenn sie meinen, Handlungen der Gemeinschaftsorgane seien ungültig. Wegen der notwendigen Kohärenz des vom EWG-Vertrag geschaffenen Rechtsschutzsystems fehlt allen nationalen Gerichten die Befugnis, Handlungen und Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane für ungültig zu erklären. Für die Fälle des Verfahrens der einstweiligen Anordnung beläßt es der EuGH allerdings bei der Möglichkeit, daß die nationalen Gerichte unter bestimmten Umständen selbst die Ungültigkeit von Gemeinschaftshandlungen feststellen können.

Weiterhin entschied der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren<sup>22</sup> über die Erstattung von Einfuhrabgaben für Stahlerzeugnisse, daß der EWG-Vertrag und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften auch auf Erzeugnisse, die unter den EGKS-Vertrag fallen, Anwendung finden, wenn die in Rede stehenden Fragen nicht Gegenstand von Bestimmungen des EGKS-Vertrages oder der auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen sind.

#### Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze

Zum Diskriminierungsverbot des Art. 7 EWG-Vertrag und zum allgemeinen Gleichheitssatz führte der EuGH in zwei Fällen<sup>23</sup> unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Cagnet-Urteil<sup>24</sup> aus, daß das Gemeinschaftsrecht keine Anwendung findet, wenn Mitgliedstaaten dadurch Erzeugnisse bzw. Händler benachteiligen,

daß sie für im Inland hergestellte Erzeugnisse bzw. für deren Händler strengere Vorschriften vorsehen als für Waren, die zwar im Inland hergestellt, nach ihrer Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat aber in das Herstellerland reimportiert wurden.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Frage, ob französische Preisregelungen im Buchhandel gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, wenn zwischen Büchern, die in Frankreich verlegt und gedruckt wurden, danach unterschieden wird, ob sie direkt in Frankreich auf den Markt gebracht oder nach ihrer Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nach Frankreich reimportiert wurden und nunmehr verkauft werden sollen. Da sich die Differenzierung nicht auf Wirtschaftsteilnehmer nach ihrer Staatsangehörigkeit bezieht, kann Art. 7 EWG-Vertrag nicht verletzt sein.

### *Gemeinsamer Markt*

#### Freier Warenverkehr und Zollunion

In einem Vorabentscheidungsverfahren<sup>25</sup> ging es um belgische Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung belgischer Butter. Diese Vorschriften stellen strengere Anforderungen an belgische Butter als an aus anderen Mitgliedstaaten importierte Butter (sog. umgekehrte Diskriminierung). Wiederum im Anschluß an das *Cognet-Urteil* wies der Gerichtshof darauf hin, daß auch Art. 30 EWG-Vertrag nicht dazu dient, Waren inländischen Ursprungs in jedem Fall ebenso günstig wie importierte Waren zu behandeln, sondern nur die Beseitigung von Einfuhrhindernissen bezweckt.

Besondere Aufmerksamkeit zogen die Verfahren um das Reinheitsgebot des Bieres wegen ihrer Bedeutung für die Verwirklichung des Binnenmarktes auf sich. Der Gerichtshof entschied in den beiden Bier-Urteilen<sup>26</sup>, daß das Verkehrsverbot für Bier, das Zusatzstoffe enthält oder mit Hilfe von Enzymen hergestellt worden ist, gegen Art. 30 EWG-Vertrag verstößt. Der Schutz der menschlichen Gesundheit des Art. 36 EWG-Vertrag greift nicht rechtfertigend ein. Denn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordert, daß Verkehrsverbote für Erzeugnisse, die im Mitgliedstaat der Herstellung zugelassene, aber im Einfuhrmitgliedstaat verbotene Zusatzstoffe enthalten, auf das für den Gesundheitsschutz tatsächlich erforderliche Maß zu beschränken sind. Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Zusatzstoffe in Lebensmitteln müssen für die Einfuhr eines solchen Lebensmittels aus diesem Mitgliedstaat zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Arbeiten des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der Gemeinschaften, der Codex-Alimentarius-Kommission der FAO und der WHO sowie der Ernährungsgewohnheiten im Einfuhrmitgliedstaat keine Gesundheitsgefahren darstellen und einem echten Bedürfnis, besonders technologischer Art, entsprechen. Wird der Begriff des technologischen Bedürfnisses so ausgelegt, daß gegebene Verbrauchsgewohnheiten gesetzlich zementiert und inländische

Herstellungsverfahren bevorzugt werden, so ist das ein Mittel zur verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.

Außerdem verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, daß es jedem Wirtschaftsteilnehmer möglich sein muß, in einem leicht zugänglichen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließenden Verfahrens zu beantragen, daß bestimmte Zusatzstoffe durch einen Rechtsakt von allgemeiner Wirkung zur Verwendung zugelassen werden. Schließlich machte der Gerichtshof deutlich, daß es für den von den Mitgliedstaaten zu erbringenden Beweis einer Gesundheitsgefährdung nicht ausreicht, allein auf potentielle Gefahren zu verweisen, wenn die in Rede stehenden Zusatzstoffe unbeanstandet in anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Ferner stellte der EuGH<sup>27</sup> klar, daß für die Zulassung von aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Kraftfahrzeugen, die dort bereits abgenommen oder zugelassen wurden, die Art. 30 und 36 EWG-Vertrag dahin auszulegen sind, daß der Einfuhrmitgliedstaat ein eigenes Abnahmesystem nur unter folgenden Bedingungen einführen darf: das Kontrollverfahren darf keine unangemessenen Kosten oder Verzögerungen verursachen, die Behörden haben sicherzustellen, daß diese Bedingungen in vollem Umfang eingehalten werden, der Hersteller oder seine Vertreter werden mit der Durchführung der erforderlichen Kontrollen beauftragt, dem Importeur steht es frei, die Kontrollen der eingeführten Fahrzeuge durch die Vorlage im Ausfuhrmitgliedstaat ausgestellter Dokumente zu ersetzen, welche die erforderlichen Angaben auf der Grundlage bereits durchgeführter Kontrollen enthalten. Auch dieses Urteil trägt zur Verwirklichung des Binnenmarktes bei.

#### Freizügigkeit der Arbeitnehmer und soziale Angelegenheiten

In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien<sup>28</sup> ging es um die Auslegung des Art. 48 Abs. 4 EWG-Vertrag. Italien hatte sich geweigert, Forscher aus anderen Mitgliedstaaten, die schon seit längerem beim Nationalen Forschungsrat CNR arbeiteten, zu Beamten zu ernennen, obwohl italienische Forscher unter den gleichen Voraussetzungen beamtet wurden. Anders als zuletzt im Lawrie-Blum-Urteil<sup>29</sup> legte der EuGH hier Art. 48 Abs. 4 EWG-Vertrag weit aus. Das Merkmal der „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ soll jetzt schon fakultativ durch Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder bei Betrauung mit Aufgaben zur Wahrung allgemeiner Belange des Staates erfüllt sein. Bisher mußten die Alternativen kumulativ vorliegen<sup>30</sup>. Auch sollen nur staatliche Leitungs- oder Beratungsfunktionen in wirtschaftlichen und technischen Fragen als Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung angesehen werden können. Italien unterlag in dem Rechtsstreit nur deshalb, weil es nicht dargetan hatte, daß die Forscher des Nationalen Forschungsrats diese Funktionen ausgeübt hatten.

Sechs Mitgliedstaaten klagten<sup>31</sup> auf Nichtigerklärung der Entscheidung 85/381 der Kommission zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern, wonach die Mitgliedstaaten

über geplante nationale Maßnahmen oder Abkommen betreffender Arbeitnehmer aus Drittländern und deren Familienangehörigen zu unterrichten hatten. Sie vertraten die Meinung, dieser Bereich der Wanderungspolitik unterfiele nicht den Kompetenzen der Kommission, insbesondere nicht Art. 118 EWG-Vertrag. Frankreich meinte zudem, die gesamte Ausländerpolitik sei ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten, da sie das Problemfeld der öffentlichen Sicherheit berühre. Der EuGH entschied jedoch, die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern gehöre zu den sozialen Fragen im Sinne des Art. 118 EWG-Vertrag; denn die Beschäftigungslage und die Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaft könnten durch die Politik der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Arbeitskräfte aus Drittländern beeinträchtigt werden. Damit erweiterte der Gerichtshof die Kompetenzen der Kommission in der Sozialpolitik. Ausgenommen wurde nur die Förderung der kulturellen Eingliederung der Arbeitnehmer aus Drittländern. Diese Kompetenz verbleibt bei den Mitgliedstaaten.

Der Gerichtshof<sup>32</sup> hatte auch über Fragen zur Auslegung der Art. 7 und 12 des Assoziierungsabkommens Türkei/EWG<sup>33</sup> und des Art. 36 des Zusatzprotokolls<sup>34</sup> hinsichtlich Beschränkungen für die Familienzusammenführung zu entscheiden. Anlaß war ein Verfahren über eine Anfechtungsklage gegen eine deutsche Ausweisungsverfügung mit Abschiebungsandrohung gegenüber einer türkischen Staatsangehörigen. Sie wollte mit ihrem seit 1979 in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden türkischen Ehemann zusammenleben und reiste deshalb mit einem Besuchvisum in die Bundesrepublik ein. Der EuGH kam zum Ergebnis, daß die genannten Normen wegen ihrer mangelnden hinreichenden Genauigkeit keine in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sind. Einzelne können sich somit nicht auf diese Vorschriften berufen. Deshalb läßt sich daraus auch kein Verbot der Einführung neuer mitgliedstaatlicher Beschränkungen für die Familienzusammenführung herleiten.

### Wettbewerbsrecht

Unter Bezugnahme auf sein IATA-Urteil<sup>35</sup> stellte der Gerichtshof im Feuerversicherungs-Urteil<sup>36</sup> noch einmal klar, daß die Wettbewerbsbestimmungen des EWG-Vertrages auf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten Anwendung finden, soweit keine ausdrückliche Ausnahmeregelung (wie z. B. Art. 42 EWG-Vertrag) existiert. Das gilt auch für die Versicherungswirtschaft. Sie unterfällt ebenfalls den Vorschriften der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, da es keine Ausnahmeregelung aufgrund des Art. 87 EWG-Vertrag gibt.

### Agrarpolitik

Auf dem Agrarsektor beschäftigte den EuGH insbesondere die Weihnachtsbutter-Aktion der Kommission, und zwar in drei gleich gelagerten Fällen<sup>37</sup>.

Margarinehersteller klagten auf Schadenersatz, weil durch die Weihnachtsbutter-Aktion auch der Margarineabsatz zurückgegangen sei. Der Gerichtshof ent-

schied jedoch, daß Art. 40 Abs. 3 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag wegen dreier wesentlicher Unterschiede zwischen dem Buttermarkt und dem Margarinemarkt nicht verletzt ist: Der Entstehungszusammenhang der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ist ein völlig anderer als derjenige der Marktorganisation für Pflanzenfette, der Margarine unterfällt. Auch ist die Stellung der betreffenden Erzeugnisse im Rahmen der jeweiligen Marktorganisation eine völlig andere. So nimmt Butter als Marktstützungselement einen zentralen Platz in der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ein, Margarine hingegen spielt keine wichtige Rolle in der gemeinsamen Marktorganisation für Fette. Schließlich gibt es auf dem Pflanzenfettmarkt keine vergleichbaren Schwierigkeiten, wie sie der Markt für Milcherzeugnisse kennt. Diese Urteile zeigen wieder deutlich, daß für die Frage, ob bestimmte Erzeuger diskriminiert werden, oft sehr schwierige Untersuchungen über die zu vergleichenden Sachverhalte anzustellen sind; denn es gibt keinen Grundsatz, daß konkurrierende oder teilweise substituierbare Erzeugnisse gleich zu behandeln sind.

#### Steuerfragen

In einem Fall, in dem es um die italienische Verbrauchssteuer auf Bananen ging, die aus Kolumbien in die Benelux-Staaten gekommen und von dort aus nach Italien eingeführt worden waren, hatte sich der EuGH<sup>38</sup> mit dem Anwendungsbeereich des Art. 95 EWG-Vertrag zu befassen. Er entschied, daß Art. 95 EWG-Vertrag alle Waren erfaßt, die aus den Mitgliedstaaten kommen. Dazu zählen auch die Waren, die, obwohl sie ihren Ursprung in Drittländern haben, sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

#### Staatliche Beihilfen

Im Bereich der Gewährung von Beihilfen zur finanziellen Umstrukturierung von Privatunternehmen klagte ein italienisches Stahlunternehmen auf Aufhebung einer Entscheidung der Kommission, die dem italienischen Staat die Unterstützung eines italienischen Konkurrenzunternehmens genehmigte. Der Gerichtshof urteilte<sup>39</sup>, daß die Kommission selbst bei einer Begünstigung eines Unternehmens gegenüber einem anderen staatliche Beihilfen nur dann untersagen kann, wenn eine offensichtliche Diskriminierung des öffentlichen gegenüber dem privaten Sektor oder umgekehrt bewirkt würde.

#### Vertragsverletzungsverfahren

Auch im Jahr 1987 stieg die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren an. Die Kommission leitete 572 neue Verfahren<sup>40</sup> (1986: 516; 1985: 503) ein, mußte jedoch nur noch in 61 Fällen (1986: 71; 1985: 113) den Gerichtshof anrufen. Damit ist die Zahl der Fälle, die außergerichtlich geklärt werden können, weiterhin rückläufig. 35 der 61 Fälle betrafen die Nichtübereinstimmung bzw. die mangelhafte Anwendung von Richtlinien<sup>41</sup>. In elf Fällen rügte die Kommission Verstöße gegen Art.

9, Art. 30 und 95 EWG-Vertrag. Folgende Aufteilung ergab sich dabei für die einzelnen Länder:

Italien: 21 Vertragsverletzungsverfahren (Verstöße gegen Richtlinien: 14), Griechenland: 11 (RL: 3), Frankreich: 8 (RL: 5), Belgien: 7 (RL: 5), Niederlande: 4 (RL: 2), Irland: 3 (RL: 1), Luxemburg: 2 (RL: 2), Vereinigtes Königreich: 2 (RL: 2), Bundesrepublik Deutschland: 2 (RL: -), Spanien: 1 (RL: 1).

Im Berichtszeitraum ergingen 42 Urteile in Vertragsverletzungsverfahren<sup>42</sup>. Davon unterlagen in 39 Fällen die Mitgliedstaaten ganz oder teilweise, in drei Fällen verlor die Kommission (zweimal gegen Belgien, einmal gegen Luxemburg). Folgende Länder waren Beklagte: Italien (in 19 Fällen), Belgien (10), Bundesrepublik Deutschland (4), Griechenland (3), Niederlande (3), Luxemburg (1), Frankreich (1), Dänemark (1).

In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien betonte der EuGH<sup>43</sup>, daß die Durchführung eines Urteils nach Art. 171 EWG-Vertrag sogleich in Angriff zu nehmen und innerhalb der kürzestmöglichen Fristen abzuschließen ist.

#### Anmerkungen

- 1 Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1984. Bonn 1985, S. 78–80.
- 2 ABl. der EG, L 169 v. 29. 6. 1987, S. 1 ff.; s. dazu zur Hausen, Götz-Eike: Die deutschen Länder als Souffleure auf der Brüsseler Bühne?, in: Europarecht (EuR) 1987, S. 322 ff. und Grabitz, Eberhard: Die deutschen Länder in der Gemeinschaft, in: EuR 1987, S. 310 ff.
- 3 Vgl. dazu die Ausführungen von Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1986/87. Bonn 1987, S. 87 f. und Wohlfahrt, Jürgen, in: Grabitz, Eberhard (Hrsg.): Kommentar zum EWG-Vertrag, Kommentierung des Art. 168 a EWG-Vertrag.
- 4 Bundesfinanzhof, V R 123/84, Gerda Kloppenburg/Finanzamt Leer, Urteil vom 25. April 1985, EuR 1985, S. 191 ff.
- 5 Bundesverwaltungsgericht, 3 C 12.82, Urteil vom 5. Juni 1986, BVerwGE 74, S. 241 ff.
- 6 Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 197/83, Beschluß vom 22. Oktober 1986. BVerfGE 73, S. 339 ff. („Mittlerweile-Beschluß“), die Leitsätze des Urteils sind abgedruckt als Dokument Nr. 4 in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1986/87, S. 415–16; Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 687/85, Beschluß vom 8. April 1987, Betriebs-Berater 1987, S. 2111 ff.; Bundesverfassungsgericht 2 BvR 763/85 u. 2 BvR 876/85, beide Beschlüsse v. 4. 11. 1987, Europäische Grundrechte Zeitschrift 1988, S. 120 f.
- 7 Nach dem Foto-Frost-Urteil des EuGH vom 22. Oktober 1987 – Besprechung s. S. (5) – ist dieser Spruch des BVerfG auch auf alle anderen deutschen Gerichte anzuwenden.
- 8 EuGH, Rs. 70/83, Gerda Kloppenburg/Finanzamt Leer, Urteil vom 22. Februar 1984, EuGHE 1984, S. 1075 ff.
- 9 BVerfG, Betriebs-Berater 1987, S. 2111, 2112.
- 10 S. dazu Ipsen, Hans Peter: Das Bundesverfassungsgericht löst die Grundrechts-Problematik, in: EuR 1987, S. 1 ff.; Vedder, Christoph: Ein neuer gesetzlicher Richter?, in: Neue Juristische Wochenschrift 1987, S. 526 ff.
- 11 BVerfGE 73, S. 339, 368.
- 12 BVerfGE 73, S. 339, 369.
- 13 BVerwG, 3 B 43/86, Beschluß vom 22. Oktober 1986, Neue Juristische Wochenschrift 1988, S. 664.
- 14 ABl. der EG, C 307/4 vom 17. 11. 1987.
- 15 Vgl. Beschluß des Gerichtshofes vom 7. 10. 1985, Bulletin der EG 10/1985, Ziff. 2.5.45.
- 16 Angaben gemäß den Tätigkeitsberichten des EuGH über seine Rechtsprechungstätigkeit, Heft 1/1988 und Sonderausgabe 1987; der 21. Gesamtbericht der Kommission über die Tä-

- tigkeit der EG, Brüssel/Luxemburg 1987, S. 38, spricht dagegen von 317 Urteilen.
- 17 EuGH, Rs. 152/84, M. H. Marshall/Southampton and South West Hampshire Area Health Authority, Urteil vom 26. Februar 1986.
- 18 EuGH, Rs. 80/86, Strafverfahren gegen Kolpinghuis Nijmegen BV, Urteil vom 8. Oktober 1987.
- 19 Vgl. Grabitz, Eberhard, in Grabitz (Hrsg.): Kommentar zum EWG-Vertrag, Rn. 61 zu Art. 189 EWG-Vertrag.
- 20 Zu diesem Gesichtspunkt näher Grabitz, Eberhard: Das Verhältnis des Europarechts zum nationalen Recht, in: Kruse, Heinrich Wilhelm (Hrsg.): Zölle, Verbrauchssteuern, europäisches Marktordnungsrecht. Köln 1988, S. 33, 47 ff.
- 21 EuGH, Rs. 314/85, Foto-Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost, Urteil vom 22. Oktober 1987.
- 22 EuGH, Rs. 328/85, Deutsche Babcock Handel GmbH/Hauptzollamt Lübeck-Ost, Urteil vom 15. Dezember 1987.
- 23 EuGH, Rs. 168/86, Strafverfahren gegen Yvette Rousseau, Urteil vom 25. Februar 1987; EuGH, Rs. 160/86, Strafverfahren gegen Jacques Verbrugge, Urteil v. 9. 4. 1987.
- 24 EuGH, Rs. 355/85, Strafverfahren gegen Michel Cognet, Urteil v. 23. 10. 1986.
- 25 EuGH, Rs. 98/86, Strafverfahren gegen A. Mathot, Urteil v. 18. 2. 1987, das hauptsächlich Art. 7 EWG-Vertrag als Prüfungsmaßstab hatte.
- 26 EuGH, Rs. 176/84 u. 178/84, Kommission/Griechenland u. Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Urteile v. 12. 3. 1987; s. auch Hohmann, Harald: Das Reinheitsgebot-Urteil und der europäische Binnenmarkt, in: Juristenzeitung 1987, S. 959 ff. und Meier, Gert: Lebensmittelrechtlicher Gesundheitsschutz im Gemeinsamen Markt, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1987, S. 841 ff.
- 27 EuGH, Rs. 406/85, Strafverfahren Procureur de la République/Danièle Gofette und Alfred Gilliard, Urteil v. 11. 6. 1987.
- 28 EuGH, Rs. 225/85, Kommission/Italien, Urteil v. 16. 6. 1987.
- 29 EuGH, Rs. 66/85, Lawrie Blum/Land Baden-Württemberg, Urteil v. 3. 7. 1986.
- 30 Seit EuGH, Rs. 149/79, Kommission/Belgien, Urteil v. 17. 12. 1980, EuGHE 1980, S. 3881 ff.
- 31 EuGH, verb. Rs. 281, 283, 284, 285, 287/85, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande, Dänemark, Großbritannien u. Nordirland/Kommission, Urteil v. 9. 7. 1987.
- 32 EuGH, Rs. 12/86, Meryem Demirel/Stadt Schwäbisch Gmünd, Urteil v. 30. 9. 1987; s. dazu Hailbronner, Kay: Die Entscheidung des EuGH zur Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1988, S. 220 ff.
- 33 ABL der EG, 23. 12. 1964, S. 3685, 3689 f.
- 34 ABL der EG, L 293 v. 29. 12. 1972, S. 1, 13.
- 35 EuGH, verb. Rs. 209–213/84, Ministère public/Lucas Asjes u. a., Urteil v. 30. 4. 1986.
- 36 EuGH, Rs. 45/85, Verband der Sachversicherer e. V./Kommission, Urteil v. 27. 1. 1987.
- 37 EuGH, verb. Rs. 279, 280, 285, 286/84, Walter Rau Lebensmittelwerke u. a./EWG; EuGH, Rs. 27/85, Vandemoortele/Kommission; EuGH, Rs. 265/85, Van den Bergh en Jurgens u. a./Kommission, alle Urteile v. 11. 3. 1987.
- 38 EuGH, Rs. 193/85, Cooperativa Co-Frutta S. r. l./Amministrazione delle Finanze dello Stato, Urteil v. 7. 5. 1987.
- 39 EuGH, Rs. 304/85, Acciaierie e Ferriere Lombarde Falck/Kommission, Urteil v. 24. 2. 1987.
- 40 21. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften, a.a.O. (Anm. 16), S. 383.
- 41 21. Gesamtbericht, a.a.O., S. 384.
- 42 Der 21. Gesamtbericht, a.a.O., nennt dagegen nur 41 Urteile.
- 43 EuGH, Rs. 69/86, Kommission/Italien, Urteil v. 12. Februar 1987.

### Weiterführende Literatur

- Bechtold, Rainer: Neue Entwicklungen in der EWG-rechtlichen Beurteilung vertikaler Vertriebssysteme, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1987, S. 809 ff.
- Dauses, Manfred: Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EWG-Vertrag, Luxemburg 1986, S. 73 ff.
- Everling, Ulrich: Gestaltungsbedarf des Europäischen Rechts, in: EuR 1987, S. 214 ff.

## DIE INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

---

- Geimer, Reinhold: Das Nebeneinander und Miteinander von europäischem und nationalem Zivilprozeßrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift 1986, S. 2991 ff.
- Grabitz, Eberhard: Das Verhältnis des Europarechts zum nationalen Recht, in: Kruse, Heinrich Wilhelm (Hrsg.): Zölle, Verbrauchssteuern, europäisches Marktordnungsrecht. Köln 1988, S. 33 ff.
- Klein, Eckart: Neuere Entwicklungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, in: Die Öffentliche Verwaltung 6 (1988), S. 244-250.
- Sedemund, Joachim, u. Frank Montag: Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift 1987, S. 601 ff.
- Winterfeld, Achim von: Zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages durch den EuGH, in: EuR 1987, S. 68 ff.
- Wölker, Ulrich: Wann verletzt eine Nichtvorlage an den EuGH die Garantie des gesetzlichen Richters?, in: Europäische Grundrechte Zeitschrift 1988, S. 97 ff.